

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1963	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 63	Gesetz zur Änderung des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 810-5.</i>	181
2. 4. 63	Verordnung über die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2037-1-4.</i>	182
26. 3. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 66 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 454-1.</i>	190
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	191

Gesetz zur Änderung des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG *)

Vom 3. April 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel VII des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 705) wird wie folgt neugefaßt:

„Artikel VII

Im Saarland gelten bis zum 31. März 1964 die Vorschriften der §§ 143 d bis 143 n für die übrigen

Betriebe im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen des § 143 d Abs. 1 für diese Betriebe nicht erfüllt sein müssen.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. April 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 810-5.

**Verordnung über die Neufassung
der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes *)**

Vom 2. April 1963

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel I

**Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Juli 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 643) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) In den Fällen, in denen durch die Neufassung der Verordnung nach Artikel I gegenüber der bisherigen Fassung erstmalig ein Anspruch begründet worden ist, kann ein Antrag auf Versorgungszahlungen bis zum 31. März 1964 gestellt werden; § 12 Abs. 2 letzter Satz der neugefaßten Verordnung gilt entsprechend. War der Anspruch auf Versorgungszahlungen nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung abgelehnt, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung dem Antrage und der erneuten Entscheidung nicht entgegen.

(2) Ist über den Antrag auf Versorgungszahlungen nach den Richtlinien für die Durchführung der Ziffer I, 9 des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., vereinbarten Protokolls Nr. 1 (Richtlinien) vom 9. April 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 118) oder nach der in Artikel I genannten Verordnung in ihrer bisherigen Fassung durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil entschieden worden, so kann der Berechtigte, soweit auf Grund der Neufassung der Verordnung (Anlage zu Artikel I) ein weitergehender Anspruch begrün-

det ist, bis zum 31. März 1964 eine entsprechende Änderung der Entscheidung beantragen; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen insoweit einer erneuten Entscheidung nicht entgegen. Das gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf Versorgungszahlungen durch Vergleich geregelt war. § 12 Abs. 2 letzter Satz der neugefaßten Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Eines Antrages nach dieser Verordnung bedarf es nicht, wenn auf Grund der in Absatz 2 genannten Richtlinien oder der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung ein Antrag gestellt worden ist, über den bei Verkündung dieser Verordnung noch nicht durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist.

(4) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile, die die Ansprüche von Berechtigten günstiger regeln als in dieser Verordnung vorgesehen ist, bleiben unberührt.

(5) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieser Verordnung erledigen, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Artikel III

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. April 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2037-1-4.

Anlage
(zu Artikel I der Neufassungsverordnung)

**Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

in der Fassung vom 2. April 1963

§ 1

Personenkreis

(1) Versorgungszahlungen erhalten frühere Beamte, Angestellte und Arbeiter (Bedienstete) jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, sofern sie in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung unmittelbar oder mittelbar geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als jüdische öffentliche Einrichtungen sind anzusehen

1. Verbände von jüdischen Gemeinden einschließlich der Reichsvertretung sowie der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,
2. sonstige Einrichtungen, die sich überwiegend der Pflege des jüdischen Glaubens widmeten oder die überwiegend jüdischen öffentlichen Belangen dienten und von einer jüdischen Gemeinde oder von der Reichsvertretung oder der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland beauftragt oder beaufsichtigt waren oder von solchen Stellen laufende Zuschüsse erhielten.

Als sonstige Einrichtungen im Sinne der Nummer 2 gelten insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Einrichtungen.

(3) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Witwe, es sei denn, daß die Ehe nach dem 30. September 1952 und nach dem Zeitpunkt geschlossen war, in dem der Bedienstete das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hatte,
2. die ehelichen Kinder, es sei denn, daß die Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, nach dem 30. September 1952 und nach dem Zeitpunkt geschlossen war, in dem der Bedienstete das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hatte,
3. die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, es sei denn, daß sie nach dem 30. September 1952 und nach dem Zeitpunkt, in dem der Bedienstete das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hatte, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind,
4. die unehelichen Kinder einer verstorbenen weiblichen Bediensteten.

(4) Auf Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung haben, findet § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes Anwendung, soweit nicht die Bundesregierung auf Grund dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen hat.

§ 2

Höhe der Versorgungszahlungen

(1) Als Versorgungszahlungen erhalten

1. der Bedienstete achtzig vom Hundert,
2. die Witwe achtundvierzig vom Hundert,
3. die Vollwaise zwanzig vom Hundert und
4. die Halbwaise zwölf vom Hundert

des für den letzten Monat an den Bediensteten gezahlten Dienst- oder Arbeitseinkommens.

(2) Als Dienst- oder Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. bei Beamten sowie Angestellten mit Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß sowie sonstige Bezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet waren,
2. bei den übrigen Angestellten die Grundvergütung und der Wohnungsgeldzuschuß, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen waren,
3. bei Arbeitern das Zweihundertfache des letzten Stundenlohnes.

(3) Soweit das letzte Dienst- oder Arbeitseinkommen nicht zu ermitteln ist, wird der Berechnung der Versorgungszahlungen das Dienst- oder Arbeitseinkommen eines Bediensteten zugrunde gelegt, der bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung ähnlicher Größe und Bedeutung eine gleichwertige Dienststellung innehatte.

(4) Stand ein Bediensteter gleichzeitig im Dienste mehrerer jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen oder übte er in einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mehrere Tätigkeiten aus, so wird das Dienst- oder Arbeitseinkommen aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet; der Berechnung der Versorgungszahlungen wird jedoch höchstens das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das dem Bediensteten zugestanden hätte, wenn er in der Stelle, aus der er die höchste Vergütung erhielt, voll beschäftigt gewesen wäre.

(5) Die für Staatsbeamte angeordneten Gehaltskürzungen und die nach dem 30. Januar 1933 im Zu-

sammenhang mit der Verfolgung des Judentums eingetretenen Kürzungen werden nicht berücksichtigt. Ausgleichszahlungen und örtliche Sonderzuschläge, mit Ausnahme der für Berechtigte aus Berlin und Hamburg auf drei vom Hundert festgesetzten, entfallen.

(6) Die Berechtigten erhalten zu den nach Absatz 1 errechneten Versorgungszahlungen die Zulagen, die jeweils für Versorgungsempfänger des Bundes für den Fall festgesetzt sind, daß der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt. Die Zulagen gehören zu den Versorgungszahlungen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

§ 3

Mindest- und Höchstbeträge der Versorgungszahlungen

(1) Die Versorgungszahlungen betragen für den Bediensteten monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens eintausend Deutsche Mark, für die Witwe monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens sechshundert Deutsche Mark, für die Vollwaise monatlich mindestens fünfundsiebzig Deutsche Mark und höchstens zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge erhöhen sich

1. der Mindestbetrag

- a) vom 1. April 1956 an für den Bediensteten auf monatlich zweihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark,
- b) vom 1. Oktober 1961 an für den Bediensteten auf monatlich dreihundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, für die Vollwaise auf monatlich fünfundachtzig Deutsche Mark.

2. der Höchstbetrag vom 1. April 1956 an

- für den Bediensteten auf monatlich eintausendzweihundert Deutsche Mark,
- für die Witwe auf monatlich siebenhundertzwanzig Deutsche Mark,
- für die Vollwaise auf monatlich dreihundert Deutsche Mark.

Werden nach dem 1. April 1956 weitere Zulagen (§ 2 Abs. 6) gewährt, so erhöhen sich die Höchstbeträge in demselben Verhältnis, in dem sich die Versorgungszahlungen gegenüber den bis dahin gewährten erhöhen.

(3) Haben beide Ehegatten aus eigener Tätigkeit im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung Anspruch auf Versorgungszahlungen für Bedienstete, so wird die Vorschrift über den Mindestbetrag für Bedienstete nur einmal, und zwar auf die höheren Versorgungszahlungen angewendet.

(4) Auf Bedienstete, die nur nebenberuflich im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung standen und aus dieser Nebentätigkeit einen Versorgungsanspruch erworben haben oder

erworben hätten, finden die Vorschriften über den Mindestbetrag (Absätze 1 und 2) keine Anwendung.

§ 4

Höchstbetrag der Versorgungszahlungen für mehrere Hinterbliebene

(1) Die Versorgungszahlungen für die Witwe und die Waisen dürfen zusammen den Betrag der Versorgungszahlungen nicht übersteigen, der dem verstorbenen Bediensteten zustehen würde. Ergeben die Versorgungszahlungen an die Witwe und die Waisen zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Versorgungszahlungen anteilmäßig gekürzt; dabei ist für die Witwe vom Mindest- oder Höchstbetrag (§ 3) auszugehen, wenn ohne die anteilmäßige Kürzung der Mindest- oder Höchstbetrag zu zahlen wäre.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Berechtigten ist vom Beginn des folgenden Monats an zugunsten der verbleibenden Berechtigten eine Neuberechnung der Versorgungszahlung gemäß Absatz 1 vorzunehmen.

§ 5

Zusammentreffen von Versorgungszahlungen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Bezieht ein Bediensteter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland ein Einkommen, so erhält er daneben Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur insoweit, als sie zusammen mit dem Einkommen aus der Verwendung sein Dienst- oder Arbeitseinkommen (§ 2 Abs. 2) zuzüglich der Zulage, die nach § 2 Abs. 6 zu den Versorgungszahlungen gewährt wird, nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Hinterbliebene mit der Maßgabe, daß bei Waisen an die Stelle der in Satz 1 festgesetzten Höchstgrenze vierzig vom Hundert dieses Betrages treten.

(2) § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Zusammentreffen von Versorgungszahlungen mit einem neuen Versorgungsbezug

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Bediensteter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des verstorbenen Bediensteten Wittwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe aus eigener Verwendung Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Bedienstete (Absatz 1 Nr. 1)
die Versorgungszahlungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6), erhöht um eins vom Hundert für jedes volle Jahr der neuen Verwendung bis zum Höchstsatz von neunzig vom Hundert des Dienst- oder Arbeitseinkommens (§ 2 Abs. 2) zuzüglich der Zulagen nach § 2 Abs. 6,
2. für Witwen (Absatz 1 Nr. 2)
sechzig vom Hundert,
für Waisen (Absatz 1 Nr. 2)
fünfundzwanzig vom Hundert
der Höchstgrenze nach Nummer 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
die Versorgungszahlungen, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.

(3) Erwirbt eine Bedienstete einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es sich um Witwengeld nach dieser Verordnung handelt, bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter den ihr als Bedienstete nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen zurückbleiben.

§ 7

Anrechnung auf die Versorgungszahlungen

Auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden angerechnet

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Versorgungsleistungen durch eine deutsche Versorgungseinrichtung oder einen sonstigen Rechtsträger,
3. Renten oder Versorgungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Versorgungseinrichtung in den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes genannten Gebieten,

die dem Berechtigten für denselben Zeitraum auf Grund desselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zustehen, aus dem er Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung erhält, soweit die Renten oder Versorgungsleistungen nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

§ 8

Ende der Versorgungszahlungen

(1) Die Versorgungszahlungen enden für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt; für Witwen und Waisen ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiraten.

(2) Die Versorgungszahlungen für Waisen enden außer in den Fällen des Absatzes 1 mit Ablauf des

Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgungszahlungen sollen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ledigen Waisen gewährt werden,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

§ 181 Abs. 8 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so leben die Versorgungszahlungen für die Witwe wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf die Versorgungszahlungen anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 9

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Bediensteten erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Bediensteten, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Bediensteten gehört haben; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer weiblichen Bediensteten und deren Abkömmlinge. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Versorgungszahlungen für den Bediensteten in einer Summe zu zahlen.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Versorgungszahlungen an die Witwe und die Waisen beginnen mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 10

Ausschluß, Verwirkung, Versagung, Entziehung

Für den Ausschluß, die Verwirkung, die Versagung und die Entziehung von Versorgungszahlungen finden ausschließlich die entsprechenden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Festsetzungsbescheide, die Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthalten, können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die sich auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung auswirken kann, dem Bundesverwaltungsamt (§ 12) unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte ein Einkommen bezieht oder anderweitige Versorgungsbezüge oder Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erhält (§§ 5 bis 7). Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so können ihm die Versorgungszahlungen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, ihm zustehende Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus sonstigen Versorgungseinrichtungen rechtzeitig zu beantragen und das Bundesverwaltungsamt hiervon zu unterrichten. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht nach, so werden die fälligen Versorgungszahlungen so lange zurückbehalten, bis er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 12

Verfahrens- und Zahlungsverfahren

(1) Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1957 beim Bundesverwaltungsamt in Köln zu stellen. Wird die Antragsfrist unverschuldet versäumt, so kann Nachsicht gewährt werden.

(3) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe, daß das Bundesverwaltungsamt auch für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Festsetzung und Regelung der Versorgungszahlungen zuständig ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Beratungsausschuß für Ruhegehaltsansprüche jüdischer Gemeindebediensteter zu hören, falls das Bundesverwaltungsamt dem Antrage nicht oder nicht in vollem Umfange zu entsprechen beabsichtigt.

(4) Die Versorgungszahlungen werden monatlich im voraus geleistet. Für ihre Bewirkung an Berechtigte im Ausland gilt § 5 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Die Richtlinien für die Durchführung der Ziffer I,9 des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., vereinbarten Protokolls Nr. 1 (Richtlinien) vom 9. April 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 118) werden aufgehoben.

(2) Ein nach den Richtlinien gestellter Antrag auf Versorgungszahlungen gilt als Antrag nach dieser Verordnung.

(3) Personen, denen bisher nach den in Absatz 1 genannten Richtlinien Versorgungszahlungen zuerkannt worden sind, gelten als Anspruchsberechtigte im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

(4) Die nach den Richtlinien geleisteten Zahlungen werden auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung angerechnet. Waren die nach den Richtlinien geleisteten Zahlungen höher als die nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen, so behält es bei den bewirkten höheren Zahlungen sein Bewenden.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 3 Abs. 2 (ausgenommen Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b), Abs. 3 und 4 sowie §§ 5 bis 7

mit Wirkung vom 1. April 1956;

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 9, soweit sich daraus Ansprüche oder Vergünstigungen ergeben, die nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung nicht bestanden haben,

mit Wirkung vom 1. Oktober 1961;

3. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 und 4 am Tage nach der Verkündung der Verordnung über die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1963; bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den ihnen sachlich entsprechenden bis dahin geltenden Vorschriften.

(3) Für die sich aus § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 3 ergebenden Ansprüche oder Vergünstigungen, die nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung nicht bestanden haben, beginnt die Zahlung frühestens mit dem 1. Oktober 1961.

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung)

1. Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (später: Jüdischer Centralverein e. V.) sowie dessen juristisch-wirtschaftliche Beratungsstellen
2. Zionistische Vereinigung für Deutschland in Berlin
Zionistische Organisation für das Gebiet der Freien Stadt Danzig
3. Hechalutz-Zentrale, Berlin
4. Hilfsverein der deutschen Juden (später: Hilfsverein der Juden in Deutschland)
5. Keren Hajessod
6. Keren-Kajemeth-Lejisrael (Jüdischer Nationalfonds)
7. Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden in Berlin mit Provinzialstellen:
 - a) Provinzialverband Brandenburg für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - b) Provinzialverband Oberschlesien für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - c) Provinzialverband Niederschlesien für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - d) Provinzialverband Rheinprovinz für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - e) Provinzialverband Hessen-Nassau für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - f) Provinzialverband Westfalen für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - g) Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in den Grenzmarken Posen und Westpreußen e. V.
 - h) Landesverband Bayern für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - i) Landesverband Baden für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - k) Landesverband Sachsen für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - l) Württembergischer Landesverband für israelitische Wohlfahrtsbestrebungen
 - m) Bund Israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden e. V.
 - n) Israelitischer Landes-Asyl- und Unterstützungsverein Württembergs e. V.
8. Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. in Berlin
9. Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge
10. Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise
11. Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen der Juden in Deutschland
12. Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau
13. Reichszentrale für Schächterangelegenheiten (später: Reichszentrale für Fleischschenkungen) in Berlin
14. Hilfsverein der Freunde der jüdischen Taubstummen in Deutschland „Jedide Ilmim“ in Berlin-Schöneberg
15. Jüdische Blindenanstalt für Deutschland in Berlin-Weißensee
16. Büro für Statistik der Juden e. V. in Berlin
17. Gesamtarchiv der deutschen Juden, Berlin, Oranienburger Str.
18. Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland e. V. in Berlin
19. Reichsverband der jüdischen Jugendverbände e. V. in Berlin
20. Reichsausschuß jüdischer Sportverbände (Deutscher Moccabikreis e. V.)
21. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah
22. Israelitischer Landeswaisenverein Baden e. V. in Bruchsal
23. Verein Talmud Thora zur Förderung des Studiums der jüdischen Gesetzeslehre und der jüdischen Interessen im Rheinland e. V. in Köln
24. Israelitisches Altersheim e. V. in Aachen
25. Israelitische Gartenbauschule — Stiftung — in Ahlem
26. Jüdisches Lehrerseminar in Altona
27. Fürsorgeverein für israelitische Nerven- und Geistesranke e. V. in Aschaffenburg
28. Verein für jüdische Krankenpflegerinnen Berlin e. V.
29. Jüdisches Wohn- und Lehrlingsheim Berlin
30. Jüdische Reformgemeinde e. V. Berlin
31. Jüdische Winterhilfe e. V. Berlin
32. Verein zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums e. V. und Hochschule (später: Lehranstalt) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin (bis 1940)
33. Akademie für die Wissenschaft des Judentums in Berlin (bis 1. April 1933)
34. Jüdischer Schulverein e. V., Berlin W 15, Meinecke-str. 10, Theodor-Herzl-Schule in Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 71
35. Orthodoxes Rabbinerseminar Berlin, Artilleriestr. 31
36. Nußbaum-Stiftung in Berlin-Halberstadt
37. Jüdisches Kinderheim e. V., Berlin N 54, Fehrbelliner Str. 92
38. Baruch-Auerbach'sche Waisen-Erziehungsanstalten für jüdische Knaben und Mädchen in Berlin
39. Jüdisches Lehrhaus, Freie jüdische Volkshochschule in Berlin e. V.
40. Jugend- und Lehrlingsheim Wolzig, Fürsorge-Erziehungsanstalt in Berlin
41. Jüdisches Landschulheim Caputh bei Potsdam
42. Jüdisches Kinder- und Jugendheim AHAWA in Berlin, Auguststr.
43. Verein für Ferienkolonien jüdischer Kinder e. V., Berlin
44. Fürsorgeverein für hilflose jüdische Kinder (Jüdisches Säuglingsheim, Berlin-Niederschönhausen)
45. BETH CHINUCH, Institut für jüdische schulentlassene Jugend
46. Jüdische Jugendhilfe e. V., Berlin W 15, Meinecke-str. 10
47. Jüdische Waisenanstalt, Berlin-Pankow, Mühlenstr.
48. Jüdisches Kindergärtnerinnen-Seminar in Berlin
49. Erster Israelitischer Volkskindergarten und Hort e. V. in Berlin N 54, Gipsstr. 3
50. Schöneberger Synagogenverein e. V., Berlin

51. Synagogenverein MAZMIACH JESCHUAH in Berlin N 54, Dragonerstr.
52. Religionsverein Westen in Berlin mit Religionsschule Passauer Str.
53. Talmud-Thora-Schule Friedenstempel in Berlin
54. Israelitische Union e. V., Berlin
55. Jüdische Wanderfürsorge in Berlin-Charlottenburg
56. Israelitisches Krankenhaus Berlin N 24, Elsässer Str. 85
57. Jüdisches Altersheim, Berlin, Lützowstr.
58. Jüdische Arbeitshilfe in Berlin e. V.
59. Jüdische Arbeitshilfe für Großberlin
60. Jüdische Darlehnskasse Berlin e. V.
61. Jüdisches Handwerk Neuendorf über Fürstenwalde (Spree) e. V.
62. Jüdische Kinderhilfe e. V., Berlin C 2, Blumenstr. 97
63. Jüdische Waisenhilfe e. V., Berlin
64. Kinderhort des jüdischen Frauenvereins Beuthen e. V.
65. Jüdischer Schulverein e. V., Breslau
66. Neuer Jüdischer Schulverein Breslau e. V.
67. Jüdisches Theologisches Seminar „Kommerzienrat Fraenkel'sche Stiftung“ in Breslau
68. Israelitische Krankenverpflegungsanstalt in Breslau
69. Jüdisches Schwesternheim e. V., Breslau
70. Israelitische Waisenverpflegungsanstalt Breslau
71. Jüdische Arbeiterfürsorge Breslau
72. Hebräischer Sprachverein Breslau
73. Arbeitsnachweis jüdischer Organisationen Schlesiens in Breslau
74. P.E.A.H. e. V., Jüdisches Brockenhaus e. V. in Breslau, Sophienstr. 52
75. Verein Talmud-Thora in Chemnitz e. V.
76. Talmud-Thora-Schule in Danzig
77. Jüdische Bezirksschule 2 in Darmstadt
78. Israelitisches Waisenhaus in Dinslaken
79. Religionsschule Machsike Thora e. V., Dresden
80. Israelitische Religionsschule Talmud-Thora, Duisburg
81. Verein MACHSIKEI HADASS e. V., Duisburg
82. Friedrich-Luisen-Hospiz, Bad Dürrenheim
83. Jüdische Schwesternvereinigung Düsseldorf
84. Israelitische Betgesellschaft e. V. der Gemeinde Thal-mässing in Eichstätt
85. Jüdisches Bezirksweisenhaus in Emden
86. Verein für jüdische Krankenschwestern e. V. in Essen
87. Israelitische Waisen- und Erziehungsanstalt Wilhelmspflege in Esslingen
88. Schneider'sche Thora-Lehranstalt JESCHIWAH, Frankfurt (Main)
89. Reform-Gymnasium und Lyzeum PHILANTHROPIN, Frankfurt (Main)
90. Dr. Heinemann'sches Institut (Schule), Frankfurt (Main)
91. Rabbinische Lehranstalt e. V., Frankfurt (Main)
92. Thora-Lehranstalt EZ CHAJIM, Frankfurt (Main)
93. Jüdische Haushaltungsschule e. V., Frankfurt (Main)
94. Freies Jüdisches Lehrhaus, Frankfurt (Main)
95. Zacharias-Wertheimer'sche Stiftung, Frankfurt (Main), Ostendstr. 15
96. Thora-Musar(Moshe)-Verein, Frankfurt (Main)
97. Moritz-Johann-Oppenheim'scher Kindergarten e. V., Frankfurt (Main)
98. Israelitische Waisenanstalt, Frankfurt (Main)
99. Verein für jüdische Krankenpflegerinnen in Frankfurt (Main) e. V.
100. Jüdische Wohlfahrtspflege e. V., Frankfurt (Main) (mit Tagesheim)
101. Versorgungsanstalt für Israeliten (Altersheim) in Frankfurt (Main), Röderbergweg 77
102. Freiherr Wilhelm und Freifrau Mathilde von Rothschild'sches Altersheim, Frankfurt (Main)
103. Dr. Minka von Goldschmidt und Sara Georgine von Rothschild'sche Stiftung für erkrankte fremde Israeliten, Frankfurt (Main), Röderbergweg 97
104. Jüdische Krankenhilfe e. V., Frankfurt (Main)
105. Jüdische Winterhilfe e. V., Frankfurt (Main)
106. Jüdische Männer- und Frauen-Krankenkasse, Frankfurt (Main)
107. Jüdische Darlehnskasse Frankfurt (Main) e. V.
108. Grunewald-Kinderheim Bad Saarow e. V. in Saarow-Pieskow bei Frankfurt (Oder)
109. Jüdische Wohlfahrtspflege Fulda e. V. mit Lioba-Altersheim
110. Verein Talmud-Thora e. V., Fürth (Bay.)
111. Jüdische gesetzestreue Vereinigung e. V., (mit Religionsschule SCHOMRE HADASS), Fürth (Bay.)
112. Israelitische Waisenanstalt für Knaben und Mädchen in Fürth (Bay.)
113. Jüdisches Altersheim „Friedrichsheim“ e. V. in Gailingen
114. Behrend-Lehmann-Stiftung (Klaus-Synagoge), Halberstadt
115. Jüdische Schule HASCHARATH ZWI, Halberstadt
116. Wallisch-Klaus-Synagogenstiftung Hamburg
117. Jüdischer Schulverein Hamburg
118. KEREN-HATORAH-Schule Hamburg
119. Talmud-Lehranstalt JESCHIWAH, Studienanstalt für Bibel- und Talmud-Wissenschaft e. V. (Rabbiner-Seminar), Hamburg
120. Talmud-Thora-Volksschule und -Oberrealschule, Hamburg
121. Israelitisches Schwesternheim Hamburg e. V.
122. Altersheim „Nordheim“ in Hamburg
123. Hamburgisches Deutsch-Israelitisches Waisen-Institut
124. Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg
125. Jüdisches Mädchen-Waisenhaus Paulinenstift, Hamburg
126. Israelitischer Verein für Altersversorgung und Krankenpflege (Krankenhaus Ellernstr. 16) in Hannover
127. Landschulheim Herrlingen bei Ulm (Donau)
128. Jüdische Volksschule Karlsruhe
129. Dr. S. Schiffer-Stiftung (Kindergarten), Karlsruhe
130. Israelitisches Kurhospiz, Bad Kissingen

- | | |
|---|---|
| <p>131. Jüdischer Schulverein (Jüdisches Reformgymnasium JAWNE) in Köln</p> <p>132. Verein für jüdische Krankenpflegerinnen e. V., Köln</p> <p>133. Israelitisches Asyl für Kranke und Altersschwache in Köln-Ehrenfeld</p> <p>134. Israelitisches Kinderheim in Köln</p> <p>135. Israelitische Waisenstiftung, Köln-Braunsfeld</p> <p>136. Jüdische Kinderhilfe e. V., Köln</p> <p>137. Israelitische Jugendhilfe Köln e. V.</p> <p>138. Jüdische Kinderheilstätte Bad Kreuznach e. V.</p> <p>139. Jüdisches Altersheim e. V., Königsberg (Pr.)</p> <p>140. Israelitischer Schulverein e. V., Leipzig</p> <p>141. Israelitisches Krankenhaus Eitingon-Stiftung, Leipzig</p> <p>142. Thora-Lehranstalt, AHAWA-THORA, Hebräische Sprachschule in Leipzig</p> <p>143. Israelitischer Kindergarten e. V. in Leipzig</p> <p>144. Israelitischer Wohltätigkeitsverein e. V., Leipzig</p> <p>145. Ariowitsch-Stiftung (Altersheim), Leipzig</p> <p>146. Felix-Goldmann-Gedächtnis-Stiftung (Kinderheim) in Leipzig</p> <p>147. Lemle-Moses-Klaus-Stiftung, Mannheim</p> <p>148. Israelitisches Kranken- und Pfründnerhaus in Mannheim</p> <p>149. Jüdische Bezirksschule in Mainz</p> <p>150. Israelitisches Heilerziehungsheim Marburg (Lahn) e. V.</p> <p>151. Israelitisches Schwesternheim München e. V.</p> <p>152. Lipschützenanstalt (Altersheim) in München</p> | <p>153. Krankenhaus „Israelitische Privatklinik e. V.“, München</p> <p>154. Heim der Jüdischen Jugend e. V., München</p> <p>155. Israelitische Jugendhilfe e. V., München</p> <p>156. Jüdische Bezirksschule in Bad Nauheim</p> <p>157. Israelitisches Altersheim für die Pfalz e. V. in Neustadt a. d. Haardt</p> <p>158. Verein für Israelitische Krankenpflegerinnen Nürnberg e. V.</p> <p>159. Jüdische Bezirksschule Offenbach (Main)</p> <p>160. Israelitischer (Jüdischer) Schulverein Plauen</p> <p>161. Jüdischer Schulverein für Böhmen in Prag</p> <p>162. Jüdisches Mädchen- und Altersheim in Rheydt</p> <p>163. Private jüdische Volksschule in Schneidemühl</p> <p>164. Talmud-Thora-Schule in Stettin</p> <p>165. Israelitisches Waisenhaus, Stettin</p> <p>166. Jüdisches Schwesternheim e. V., Stuttgart</p> <p>167. Jüdisches Lehrhaus e. V., Stuttgart</p> <p>168. Kuranstalt für arme Israeliten, Bad Soden</p> <p>169. Jüdisches Schwesternheim e. V., Wiesbaden</p> <p>170. Arbeitszentrale der jüdischen Wohlfahrtsvereinigungen in Wiesbaden</p> <p>171. Israelitische Lehrerbildungsanstalt, Würzburg</p> <p>172. Israelitische Kranken- und Pfründnerhaus-Stiftung, Würzburg</p> <p>173. Israelitischer Kinderhort e. V. (Forchheimer Fonds) in Würzburg</p> |
|---|---|
-

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 66 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten*)**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1963 — 2 BvR 21/60 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 66 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) verstößt insoweit gegen Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, als er für den Fall, daß die

oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde gemäß § 66 Absatz 2 dieses Gesetzes über die Aufhebung oder Abänderung des Bußgeldbescheides entschieden hat, die Nachprüfung der von der Verwaltungsbehörde getroffenen tatsächlichen Feststellungen durch ein Gericht ausschließt.

§ 66 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist insoweit nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. März 1963.

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 454-1.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TSF Nr. 2/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 22. März 1963	61	28. 3. 63	1. 4. 63
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrt-direktion Kiel über den Verkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal Vom 12. März 1963	62	29. 3. 63	1. 4. 63
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrts-direktion Bremen über das Anlegen und Festmachen von Schif-fen oberhalb der Bremer Weserschleuse Vom 12. März 1963	63	30. 3. 63	1. 4. 63
Verordnung Nr. 8/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 21. März 1963	64	2. 4. 63	Siehe § 4
Verordnung TSF Nr. 3/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 29. März 1963	65	3. 4. 63	8. 4. 63

Einbanddecken für den Jahrgang 1962

Teil I: 2,—DM (1 Einbanddecke) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,—DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 1,—DM Porto und Verpackung

Das Titelblatt für Teil I, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I und II lagen der Nr. 7 des Teils I vom 12. Februar 1963, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen der Nr. 5 des Teils II vom 23. Februar 1963 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren
Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH